TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

0.1 BAUWEISE

0.11 BEI FREISTEHENDEN EINZELHÄUSERN UND DOPPELHÄUSERN — OFFEN

0.2 MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE

0.21 BEI DOPPELHAUSGRUNDSTÜCKEN CA. 35o qm

0.22 BEI EINZELHAUSGRUNDSTÜCKEN CA. 55o qm

0.3 GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

0.3.1 JE GELÄNDENEIGUNG SIND NACHFOLGENDE GEBÄUDETYPEN ANZUWENDEN:

A) BEI HANGLAGE MIT GELÄNDENEIGUNG VON 1,5o m UND MEHR AUF GEBÄUDETIEFE - HANGBAUWEISE - MIT ERDGESCHOSS UND UNTERGESCHOSS BZW. MIT UNTERGESCHOSS UND AUSGEBAUTEN DACHGESCHOSS

B) BEI SCHWÄCHER GENEIGTEM ODER EBENEM GELÄNDE - ERDGESCHOSS UND 1. OBERGESCHOSS BZW. ERGESCHOSS UND AUSGEBAUTES DACHGESCHOSS

DIE GENAUE GELÄNDENEIGUNG IST VOM PLANFERTIGER IN DER NATUR DURCH GELÄNDESCHNITT FESTZUSTELLEN, WOBEI DIE HÖHENLAGE DER STRASSE IM SCHNITT DARZUSTELLEN IST.

0.3.2 zu 2.1 + 2.2 ZULÄSSIG 2 VOLLGESCHOSSE = ERDGESCHOSS UND UNTERGESCHOSS AM HANG

DACHFORM	: SATTELDACH
DACHNEIGUNG	: 22° - 35°
DACHDECKUNG	: PFANNEN ZIEGELROT, DUNKELBRAUN ODER ANTHRAZIT
KNIESTOCK	: UNZULÄSSIG (KONSTUKTIVER DACHFUSS BIS MAX. o,5o m)
TRAUFHÖHE	: BERGSEITS AB NATÜRLICHER ODER VON DER KREISVERWALTUNGSBEHÖRDE FESTGESETZTER GELÄNDEOBERFLÄCHE MAX. 3,5o m TALSEITS AB NATÜRLICHER ODER VON DER KREISVERWALTUNGSBEHÖRDE FESTGESETZTER GELÄNDEOBERFLÄCHE MAX. 6,5o m
SOCKELHÖHE	: MAX. o,5o m

0.3.3 zu 2.1 + 2.2 ZULÄSSIG 2 VOLLGESCHOSSE = ERDGESCHOSS UND 1 OBERGESCHOSS (KELLERGESCHOSS DARF NICHT SICHTBAR WERDEN)

DACHFORM	: SATTELDACH
DACHNEIGUNG	: 22° - 35°
DACHDECKUNG	: PFANNEN ZIEGELROT, DUNKTELBRAUN ODER ANTHRAZIT
KNIESTOCK	: UNZULÄSSIG (KONSTUKTIVER DACHFUSS BIS MAX. o,5o m)
TRAUFHÖHE	: AB NATÜRLICHER ODER VON DER KREISVERWALTUNGSBEHÖRDE FESTGESETZTER GELÄNDEOBERFLÄCHE MAX. 6,5o m
SOCKELHÖHE	: MAX. o,5o m

0.3.4 zu 2.1 + 2.2 ZULÄSSIG 2 VOLLGESCHOSSE = ERDGESCHOSS UND AUSGEBAUTES DACHGESCHOSS (KELLERGESCHOSS DARF NICHT SICHTBAR WERDEN)

DACHFORM	: SATTELDACH
DACHNEIGUNG	: 22° - 35°
DACHDECKUNG	: PFANNEN ZIEGELROT, DUNKELBRAUN ODER ANTHRAZIT
KNIESTOCK	: ZULÄSSIG MAX. 1,o m BIS OK. PFETTE
DACHGAUPEN	: ZULÄSSIG MIT HÖCHSTENS 1,oo qm FENSTERFLÄCHE (GAUPENVORDERFLÄCHE = FENSTERFLÄCHE U. NOTWENDIGE KONSTRUKTION). ABSTAND DER DACHGAUPE VOM ORTGANG MIND. 2,5o m
TRAUFHÖHE	: AB NATÜRLICHER ODER VON DER KREISVERWALTUNGSBEHÖRDE FESTGESETZTER GELÄNDEOBERFLÄCHE MAX. 4,5o m
SOCKELHÖHE	: MAX. o,5o m

0.3.5 zu 2.1 ZULÄSSIG 2 VOLLGESCHOSSE = ERDGESCHOSS UND UNTERGESCHOSS AM HANG

DACHFORM	: FLACHDACH MIT MAX. 6° NEIGUNG UND UMLAUFENDER ATTIKA
TRAUFHÖHE	: BERGSEITS AB NATÜRLICHER ODER VON DER KREISVERWALTUNGSBEHÖRDE FESTGESETZTER GELÄNDEOBERFLÄCHE MAX. 3,5o m TALSEITS AB NATÜRLICHER ODER VON DER KREISVERWALTUNGSBEHÖRDE FESTGESETZTER GELÄNDEOBERFLÄCHE MAX. 6,5o m
SOCKELHÖHE	: MAX. o,5o m

0.4 GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE

0.4.1 zu 13.1.3 BEI FREISTEHENDEN EIN- UND ZWEIFAMILIENHÄUSERN:

TRAUFHÖHE NICHT ÜBER 2.5o m. BEI GRENZGARAGEN MIT GENEIGTEN DÄCHERN FIRSTHÖHE NICHT ÜBER 2,75 m. AB NATÜRLICHER ODER VON DER KREISVERWALTUNG FESTGELEGTER GELÄNDEOBERFLÄCHE (ABWEICHEND ZUR REGELUNG NACH BAY.BO).
DEM GELÄNDE ENTSPRECHEND KÖNNEN DIE GARAGEN AUCH ALS TIEFGARAGEN MIT BEGEHBARER TERRASSE ODER ALS HANGGARAGE MIT UNTERKELLERTEM ABSTELLRAUM AUSGEBILDET WERDEN.
BEI HANGHÄUSERN KÖNNEN GARAGEN AUCH IM UNTERGESCHOSS EINGEBAUT WERDEN. BEI GEBÄUDEN MIT NUR SICHTBAREM ERDGESCHOSS WERDEN AUSSER DEN IM BEBAUUNGSPLAN AUSGEWIESENEN GARAGENGEBÄUDEN AUCH KELLERGARAGEN ZUGELASSEN, SOFERN DIE GELÄNDEVERHÄLTNISSE ES ZULASSEN UND KEINE TIEFEREN EINSCHNITTE ALS MAX. 1,5o m ERFORDERLICH SIND. DIE ZULÄSSIGKEIT IST GESONDERT ZU PRÜFEN UND DAS GELÄNDE IM QUERSCHNITT DARZUSTELLEN.
WERDEN GARAGEN AN DER GRENZE ZUSAMMENGEBAUT, SO SIND SIE EINHEITLICH ZU GESTALTEN (GLEICHE DACHFORM), DACHKEHLEN SIND ZU VERMEIDEN. ABGESCHLEPPTE DACHFLÄCHEN ZUR GEWINNUNG EINES ÜBERDACHTEN FREISITZES SIND ZULÄSSIG, TRAUFHÖHE NICHT ÜBER 2,5o m AB GELÄNDE.

GARAGENVORPLÄTZE SIND ORDNUNGSGEM. MIT BITUMENDECKE BZW. VERBUNDPFLASTER ZU BEFESTIGEN.

0.5 EINFRIEDUNGEN

0.5.1 EINFRIEDUNGEN

ZAUNART	: AN STRASSENSEITE HOLZLATTEN-, HANICHEL- ODER MASCHENDRAHTZAUN MIT HECKENHINTERPFLANZUNG
ZAUNHÖHE	: MAX. 1,oo m ÜBER STRASSEN-, BZW. BÜRGERSTEIGOBERKANTE. BEI GRUNDSTÜCKEN, DIE IM BEREICH VON EINMÜNDUNGEN DES ÜBERÖRTLICHEN VERKEHRS ANGRENZEN DÜRFEN NUR ZÄUNE ÜBER o,8o m ÜBER FAHRBAHNHÖHE ERRICHTET WERDEN (SICHTDREIECK). GERECHNET WIRD STRASSENFRONTLÄNGE PRO JEWEILIGES GRUNDSTÜCK. MINDESTENS JEDOCH 2o,oo m FRONTLÄNGE IN BEIDE RICHTUNGEN. EINE HECKENHINTERPFLANZUNG IST IN DIESEN BEREICHEN UNZULÄSSIG.
AUSFÜHRUNG	: HOLZLATTEN- UND HANICHELZAUN: OBERFLÄCHENBEHANDLUNG MIT BRAUNEM HOLZIMPRÄGNIERUNGSMITTEL. ZAUNFELDER VOR ZAUNPFOSTEN DURCHLAUFEND. MASCHENDRAHTZAUN: MIT PFOSTEN AUS ROHR- ODER WINKELSTAHL (IN KLEINEN QUERSCHNITTEN), TANNENGRÜN ODER GRAPHITFARBEN GESTRICHEN. MIT DURCHLAUFENDEM DRAHTGEFLECHT. MASCHENDRAHTZÄUNE AN STRASSEN SIND MIT HEIMISCHEN HECKENSTRÄUCHERN ZU HINTERPFLANZEN.
PFEILER	: NUR BEI EINGANG- UND EINFAHRTSTOR ZULÄSSIG, MAX. 1,oo m BREIT UND o,4o m TIEF. NICHT HÖHER WIE ZAUN. AUS VERPUTZTEM MAUERWERK MIT ZIEGELABDECKUNG ODER AUS NATURSTEIN, ODER SICHTBETON, PFEILERBREITE DARF BEI DER UNTERBRINGUNG VON MÜLLBEHÄLTERN, SOWEIT ERFORDERLICH, ÜBERSCHRITTEN WERDEN. EINGANGS- UND EINFAHRTSTORE SIND DER ZAUNART IN MATERIAL UND KONSTRUKTION ANZUPASSEN. UNZULÄSSIG SIND ALLE ARTEN VON UNVERPUTZTEN FERTIGBETONSTEINEN. DIE KREISVERWALTUNGSBEHÖRDE KANN MAUERN AN DEN SEITLICHEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN ZUM SICHTSCHUTZ ZULASSEN.

0.6 GRÜNFLÄCHEN

0.61 ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
DIE GRÜNFLÄCHEN WERDEN ALLGEMEIN ZUGÄNGLICH ANGELEGT. ANGABEN ZUR BEPFLANZUNG SIEHE PUNKT 0.63.
SIE SIND UNTER VERWENDUNG BODENSTÄNDIGER BÄUME UND STRÄUCHER GÄRTNERISCH ANZULEGEN UND ZU UNTERHALTEN. JE 1oo qm GRUNDSTÜCKSFLÄCHE IST MIND. 1 GROSSBAUM BODENSTÄNDIGER ART ZU PFLANZEN. DER STANDORT IST UNTER BEACHTUNG AGBGB ART. 71 - 74 BELIEBIG, JEDOCH IST MIND. 1 BAUM AN DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHE ZU PFLANZEN.

0.6.1.1 ÖFFENTL. STRASSENBANKETTE A. RASENFL., V. JEW. ANLIEGER ZU UNTERHALTEN.

0.62 KINDERSPIELPLÄTZE
DIE KINDERSPIELPLÄTZE SIND FÜR KINDER IM ALTER VON 6 - 12 JAHREN EINZURICHTEN. DIE AUSSTATTUNG HAT MIT GEEIGNETEN GERÄTEN ZUM KLETTERN, SCHAUKELN, HANGELN, BALANCIEREN UND ANDEREN BEWEGUNGSSPIELEN ZU ERFOLGEN. DIE SPIELFLÄCHEN, IN DENEN GERÄTE AUFGESTELLT WERDEN, SIND ALS BEFESTIGTE FLÄCHEN MIT 4o cm SPIELSANDÜBERDECKUNG AUSZUBILDEN. FÜR DIE BEPFLANZUNG DER KINDERSPIELPLÄTZE SIND ALLE PFLANZARTEN LAUT TOXISCHER LISTE AUSZUSCHLIESSEN "GEFÄHRDUNG VON KINDERN DURCH GIFTIGE PFLANZEN" - BEKANNTMACHUNG DES BAYER. STAATSMINDISTERIUMS FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN VOM 21. JUNI 1976 IM LUMBL NR. 7/8 S. 129.

0.63 NEUBEPFLANZUNG BEI WA, MI UND ÖFFENTLICHEN GRÜNFLÄCHEN
DIE PRIVATEN VORFLÄCHEN SOWIE DIE SONSTIGEN PRIVATEN FREIFLÄCHEN (ART. 8a BAY.BO) SIND UNTER VERWENDUNG BODENSTÄNDIGER BÄUME UND STRÄUCHER GÄRTNERISCH ANZULEGEN UND ZU UNTERHALTEN. JE 2oo - 3oo qm GRUNDSTÜCKSFLÄCHE IST MIND. 1 GROSSBAUM BODENSTÄNDIGER ART ZU PFLANZEN. DER STANDORT IST UNTER BEACHTUNG AGBGB ART. 71- 74 BELIEBIG, JEDOCH IST MIND. 1 BAUM AN DER ÖFFENTLICHEN GRÜNFLÄCHE ZU PFLANZEN.
ZUR WAHRUNG DES HEIMISCHEN ORTS- UND LANDSCHAFTSBILDES WERDEN FOLGENDE BODENSTÄNDIGE BÄUME UND GEHÖLZE EMPFOHLEN:

BÄUME :	ROTBUCHE	- FAGUS SYLVATICA
	STIELEICHE	- QUERCUS ROBUR
	SPITZAHORN	- ACER PLATANOIDES
	WINTERLINDE	- TILIA CORDATA
	SOMMERLINDE	- TILIA PLATYPHYLLOS
	ZITTERPAPPEL	- POPULUS TREMULA
	ULME	- ULMUS CARPINIFOLIA
	BIRKE	- BETULA VERUCOSA
	KIEFER	- PINUS SILVESTRIS
	FICHTE	- PICEA EXCELSA
	LÄRCHE	- LARIX DECIDUA
	OBSTBÄUME	
GEHÖLZE :	HASEL	- CORYLUS AVELLANA
	LIGUSTER	- LIGUSTRUM VULGARE
	HECKENKIRSCHE	- CONICERA XYLOSTEUM
	KORNELKIRSCHE	- CORNUS SANGUINEA
	VOGELBEERE	- SORBUS AUCUPARIA
	FELDAHORN	- ACER CAMPESTRE
	TRAUBENKIRSCHE	- PRUNUS PADUS
	SCHNEEBALL	- VIBURNUM OPULUS
	PFAFFENHÜTCHEN	- EUONYMUS EUROPAEUS
	WILDROSEN	
	OBSTGEHÖLZE	

NICHT ZULÄSSIG SIND FOLGENDE BÄUME UND GEHÖLZE

LEBENSBAUM	- THUYA (ALLE ARTEN)
SCHEINZYPRESSE	- CHAMAECYPARIS (ALLE ARTEN)
BLAUFICHTE	- PICEA PUNGENS GLAUCA
TRAUERWEIDE	- SALIX ALBA TRISTIS
TRAUERBIRKE	- BETULA VERUCOSA TRISTIS
BLUTBUCHE	- FAGUS SYLVATICA ATROPUNICEA

ZUM SCHUTZ DES ORTS- UND LANDSCHAFTSBILDES SIND UNBEBAUTE GRUNDSTÜCKE VOR VERWILDERUNG ZU BEWAHREN. ZU DIESEM ZWECK IST ES INSBESONDERE ERFORDERLICH, DIE GRUNDSTÜCKE JEWEILS NACH BEDARF, MINDESTENS ZWEIMAL IM JAHR ZU MÄHEN.

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

GEMÄSS DER HINWEISE FÜR DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE (PLANZEICHENRICHTLINIEN), WIE ÜBER DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTS (PLANZEICHENVERORDNUNG)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

1.1.3 WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§ 4 ABS. 1-4 BAUNVO)

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BUCHSTABE a BBAUG SOWIE §§ 6,7)

SOWEIT SICH NICHT AUS SONSTIGEN FESTSETZUNGEN GERINGERE WERTE ERGEBEN, GELTEN FOLGENDE WERTE:

2.1 ZULÄSSIG: 2 VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE - ERDGESCHOSS UND UNTERGESCHOSS AM HANG
WA) GRZ = o,4 , GFZ = o,8
ZULÄSSIG: 2 VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE - ERDGESCHOSS UND 1 OBERGESCHOSS
WA) GRZ = o,4 , GFZ = o,8
ZULÄSSIG: 2 VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE - ERDGESCHOSS UND AUSGEBAUTES DACHGESCHOSS, KNIESTOCK ZULÄSSIG
WA) GRZ = o,4 , GFZ = o,8

2.2 BESTEHENDE WOHNGEBÄUDE ZULÄSSIG ZUM AUSBAU AUF 2 VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
WA) GRZ = o,4 , GFZ = o,8

2.3 ZULÄSSIG: 2 VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
WA) GRZ = o,4 , GFZ = o,8

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BUCHSTABE b BBAUG UND §§ 22, 23 BAUNVO)

3.1 OFFENE BAUWEISE
3.4 BAUGRENZE
3.6.2 SATTELDACH
3.6.5 FIRSTRICHTUNG
DIE EINZUHALTENDE FIRSTRICHTUNG VERLÄUFT PARALLEL ZUM MITTELSTRICH
3.6.6 FLACHDACH

6. VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 3 BBAUG)

6.1 STRASSENVERKEHRSFLÄCHE ÖFFENTLICH
6.1.1 GEHSTEIGE UND ÖFFENTLICHE FUSSWEGE
6.1.2 STRASSENBANKETT
6.1.6 STRASSENBREITE MIT EVTL. GEHSTEIGBREITEN
6.3 STRASSENBEGRENZUNGSLINIE, BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN
6.4 SICHTDREIECK, INNERHALB DER SICHTDREIECKE DARF DIE SICHT AB o,8o m STRASSENOBERKANTE DURCH NICHTS BEHINDERT WERDEN

7. FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN ODER FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSERN ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN (§ 9 ABS. 1 NR. 5 UND 7 BBAUG)

7.4 TRAFOSTATION

8. FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN UND HAUPTWASSERLEITUNGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 6 BBAUG)

8.1 ELEKTRIZITÄTSLEITUNG

9. GRÜNFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 8 BBAUG)

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
LANDWIRTSCH. GEN. FLÄCHE
ERHALTENSWERTE BÄUME + GEHÖLZE
NEU ANZUPFLANZENDE BÄUME + GEHÖLZE

13. SONSTIGE FESTSETZUNGEN UND DARSTELLUNGEN

13.1.1 ST — FLÄCHEN FÜR PRIVATE STELLPLÄTZE, DIE ZUR STRASSE HIN NICHT ABGEZÄUNT WERDEN DÜRFEN (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BUCHSTABE e UND NR. 12 BBAUG)
13.1.3 GA — GARAGEN MIT EINFAHRT (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BUCHSTABE e UND NR. 12 BBAUG)
ABGRENZUNGEN UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 ABS. 9 BBAUG)

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN HINWEISE

VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN MIT GRENZSTEINEN
BEGRENZUNGSLINIE DER STELLPLATZFLÄCHEN
765 FLURSTÜCKSNUMMERN
VORGESEHENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN - TEILUNG DER GRUNDSTÜCKE IM RAHMEN EINER GEORDNETEN BAULICHEN ENTWICKLUNG
360 HÖHENLINIEN
BESTEHENDE WIRTSCHAFTS- UND GEWERBERÄUME (NEBENGEBÄUDE)
BÖSCHUNG

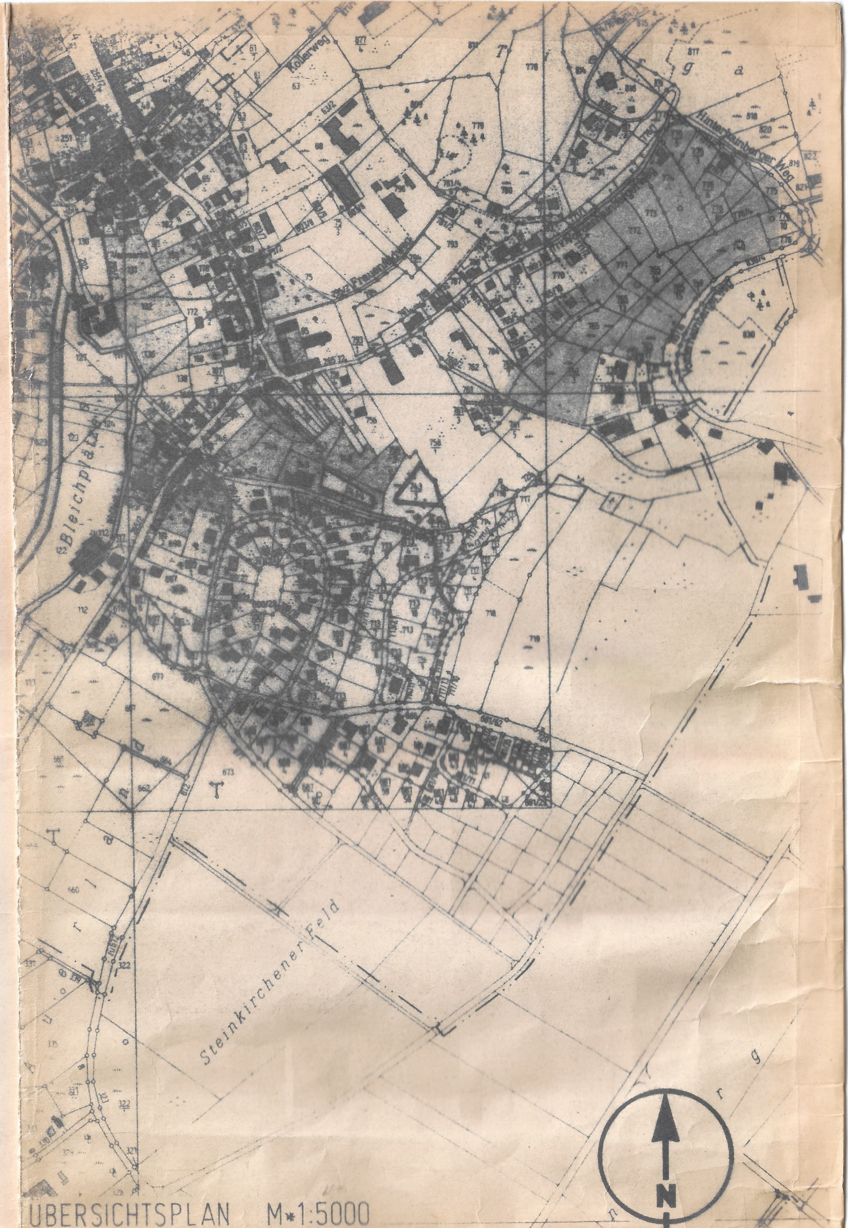

ÜBERSICHTSPLAN M 1:5000

MARKT ORTENBURG
BEBAUUNGSPLAN KREPPE

NEUFASSUNG DECKBLATT NR. 7 M 1:1000

DER ENTWURF DER NEUFASSUNG NR. 7 VOM 20.2.81 WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEM. § 2 a ABS. 6 BBAUG VOM 9.3.81 BIS 10.4.81 ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

ORTENBURG, DEN 15.12.81
MARKT ORTENBURG
[Stempel: BAYERN MARKT ORTENBURG] [Unterschrift]
DER BÜRGERMEISTER

DER MARKT ORTENBURG HAT MIT BESCHLUSS DES MARKTGEMEINDERATES VOM 12.11.81 DIE NEUFASSUNG DECKBLATT NR. 7 GEM. § 1o BBAUG UND ART. 4 BAYBO ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

ORTENBURG, DEN 15.12.81
MARKT ORTENBURG
[Stempel: BAYERN MARKT ORTENBURG] [Unterschrift]
DER BÜRGERMEISTER

DAS LANDRATSAMT PASSAU HAT DIE NEUFASSUNG/DECKBLATT NR. 7 MIT BESCHEID VOM 12.01.1982 NR. 5.0-Bb213 GEMÄSS § 11 BBAUG GENEHMIGT.

PASSAU, DEN 14.01.1982
LANDRATSAMT PASSAU
[Unterschrift] Geiger Regierungsrat

DIE NEUFASSUNG/DECKBLATT NR. 7 WIRD MIT DEM TAGE DER BEKANNTMACHUNG, DAS IST AM 04.2.82 GEMÄSS § 12 BBAUG RECHTSVERBINDLICH. DIE GENEHMIGUNG DER NEUFASSUNG/DECKBLATT NR. 7 SOWIE ORT UND ZEIT SEINER AUSLEGUNG WURDEN ORTSÜBLICH DURCH ÖFFENTLICHEN AUSHANG AM 03.2.82 BEKANNTGEGEBEN.

IN DER BEKANNTMACHUNG WURDE DARAUF HINGEWIESEN, DASS DIE NEUFASSUNG/DECKBLATT NR. 7 IM VERWALTUNGSGEBÄUDE UNTERIGLBACH WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN.
AUF DIE VORSCHRIFTEN DES § 44 c ABS. 1 SÄTZE 1 UND 2 DES BBAUG ÜBER DIE FRISTGEMÄSSE GELTENDMACHUNG ETWAIGER ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE FÜR EINGRIFFE IN EINE BISHER ZULÄSSIGE NUTZUNG DURCH DIESE NEUFASSUNG/DECKBLATT NR. 7 UND ÜBER DAS ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN WIRD HINGEWIESEN. EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN DES BBAUG BEIM ZUSTANDEKOMMEN DER NEUFASSUNG/DECKBLATT NR. 7 MIT AUSNAHME DER VORSCHRIFTEN ÜBER DIE GENEHMIGUNG ODER DIE BEKANNTMACHUNG IST UNBEACHTLICH, WENN DIE VERLETZUNG DER VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN NICHT INNERHALB EINES JAHRES SEIT DEM INKRAFTTRETEN DER NEUFASSUNG/DECKBLATT NR. 7 SCHRIFTLICH GEGENÜBER DEM MARKT ORTENBURG GELTEND GEMACHT WORDEN SIND (§ 155 a BBAUG)

PLANUNG VILSHOFEN, DEN 08.10.1981 ORTENBURG, DEN 17.3.82
MARKT ORTENBURG
[Stempel: BAYERN MARKT ORTENBURG] [Unterschrift]
DER BÜRGERMEISTER

TILMAN JOHANNES OTT
BER. ARCHITEKT
STADTPLATZ 7
8358 VILSHOFEN
TEL. (08541) 6767

Bebauungsplan "Kreppe"
derzeit gültige Fassung
vom 20.02.1981